AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 9 vom 3. März 2015

Bek. N	lr.
Markt Teisendorf Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die 42. Änderung des Bebauungsplanes "Oberteisendorf Süd-Ost I" gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-	1
Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Tragmoos III sowie die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Tragmoos II" gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-	2
Gemeinde Bayerisch Gmain 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bayerisch Gmain für die Ausweisung eines Mischgebiets auf dem Areal des ehemaligen Kurmittelhauses Becker und Bäckerei Knobloch; ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB);	3
Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)	4

Bek. Nr. 1

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die 42. Änderung des Bebauungsplanes "Oberteisendorf Süd-Ost I" gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 19.2.2015 die 42. Änderung des Bebauungsplanes "Oberteisendorf Süd-Ost I" für die Bauflächen 15, 16 und 19 - 25 mit Satzungstext und Begründung jeweils in der Fassung vom 30.1.2015 als Satzung beschlossen.

Die Änderung wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Jedermann kann die Änderung (Änderungsplan, Satzung, Begründung) im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der Stunden des Parteienverkehrs einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 19. Februar 2015 Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Tragmoos III sowie die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Tragmoos II" gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 19.2.2015 die o. g. Änderung des Bebauungsplanes "Tragmoos III" und "Tragmoos III" mit Satzungstext und Begründung jeweils in der Fassung vom 29.12.2014 als Satzung beschlossen.

Die Änderung wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Jedermann kann die Änderung (Änderungsplan, Satzung, Begründung) im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der Stunden des Parteienverkehrs einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

gung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigen.

Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 24. Februar 2015 Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Bayerisch Gmain

 Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bayerisch Gmain für die Ausweisung eines Mischgebiets auf dem Areal des ehemaligen Kurmittelhauses Becker und Bäckerei Knobloch; ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB);

Mit Bescheid vom 10.2.2015 Aktenzeichen 311-4 610 hat das Landratsamt Berchtesgadener Land die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bayerisch Gmain für das Gebiet des ehemaligen Kurmittelhauses Becker und Bäckerei Knobloch genehmigt (Flurnummern 310 und 312/3 Gemarkung Bayerisch Gmain). Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Bayerisch Gmain, Großgmainer Str. 12, 83457 Bayerisch Gmain, Zimmer 11, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb einen Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bayerisch Gmain, den 26. Februar 2015 Gemeinde Bayerisch Gmain

Hans Hawlitschek, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Auf Grund § 36 Abs. 1 der Verbandssatzung weist der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern auf die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 des ZAS vom 4. Februar 2015 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 4 vom 20. Februar 2015 der Regierung von Oberbayern hin.

Burgkirchen, den 24. Februar 2015 Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Moser, Kfm. Werkleiter